

SCHREIBWAREN-HANDEL

Nr. 73 13. September 1917

Reichsverband für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Sitz Frankfurt a. M.

Seit der letzten Festsetzung von Verkaufspreisen für Tinten und Klebstoffe im Januar 1917 haben sich die Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohstoffen, Verpackungstoffen und Flaschen weiterhin vermehrt. Die Preise dafür haben inzwischen eine Höhe erreicht, die früher niemand auch nur entfernt ahnen konnte; für Flaschen insbesondere, veranlaßt durch die regierungsseitig erfolgte Stilllegung von rund 100 Glashütten, für welche von den noch tätigen Hütten auf den hohen Grundpreis noch ein Entschädigungsaufschlag von 25 v. H. in Anrechnung kommt. Auf die Erzeugungskosten der Artikel nicht ohne Einfluß bleiben auch die zu zahlenden Kriegsunterstützungen, die neue Kohlensteuer, erhöhte Frachten usw. Die Mitglieder der Vereinigung Deutscher Tintenfabrikanten sind aus diesem Grunde gezwungen gewesen, für alle ihre Erzeugnisse neue Verkaufspreise und Bezugsbedingungen festzusetzen, was in gemeinschaftlicher Beratung mit den Vertretern aller Händler-Verbände anlässlich ihrer Anwesenheit zur Messe in Leipzig geschehen ist. Die Verkaufspreise für die verschiedenen Tintengattungen und Füllungen sind aus der Veröffentlichung auf Seite 1471 dieser Nummer ersichtlich. Außerdem stellen die Mitglieder der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten e. V. ihren Abnehmern neue Preisblätter zur Verfügung, welche auch über die veränderten Rabattsätze Aufschluß geben.

Angesichts der Schwierigkeit, welche die Beschaffung neuer Flaschen verursacht, ist es patriotische Pflicht der Händler, mit allen Mitteln die Zurückgabe gebrauchter Flaschen seitens ihrer Abnehmer, namentlich von Behörden und anderen großen Verbrauchern zu erstreben. Die Mitglieder der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten e. V. vergüten jetzt bei Rücksendung frei Ort der Fabrik

tür die Originalflasche zu 2 Liter	40 Pf.
„ „ „ „ 1 „	25 „
„ „ „ „ 1/2 „	15 „
„ „ „ „ 1/4 „	10 „
„ „ „ „ 1/8 „	8 „
„ „ „ „ 1/16 „	7 „
„ „ „ „ 1/32 „	5 „
für die Brunnenflasche zu 2 Liter	20 Pf.
„ „ „ „ 3/4 „	15 „
„ „ „ „ 1/2 „	10 „

Die Mühe der Rücksendung macht sich also bezahlt, und der Sammelleiß der Händler hilft mit zum Durchhalten bis zu einem hoffentlich baldigen ehrenvollen Frieden.

Reichsverband für den Papier- und Bürobedarfs-Handel
Der Arbeitsausschuß

Max Keller, Frankfurt a. M.
stellvertr. Vorsitzender

Heinrich Lautz, Darmstadt
I. Schriftführer

Täglicher Bedarf

Sind Zedernholzblettchen, die zur Bleistiftfabrikation verwendet werden, im Sinne des Gesetzes über Preisbeschränkungen (Kriegswucher) als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen?
Geschäftsführer

Unseres Erachtens sind Zedernholzblettchen nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs, da sie nicht unmittelbar vom Verbraucher sondern nur von dem Verarbeiter benutzt werden, der erst mit Hilfe dieser Blettchen den Bleistift, ein Erzeugnis für den täglichen Gebrauch, auf den Markt bringt.

Englisches Ausfuhrverbot. Großbritannien verbot die Ausfuhr von Schreibmaschinen und jetzt, vom 14. August an, auch von Schreibmaschinenteilen nach allen Ländern Europas, ausgenommen die mit England verbündeten und Spanien. *bg.*

Nachträgliche Einschränkung der Kaufmenge

Vollmacht des Lehrlings

Zwischen mir und einer Papiergroßhandlung entstand folgender Briefwechsel:

An die Großhandlung.

Ich bestellte bei Ihnen gestern persönlich 1000 Bogen gemustert Tauen, welcher Auftrag mir von ihrem Verkäufer bestätigt wurde, nachdem er sich vergewissert hatte, daß noch genügend Vorrat da sei. Ungeachtet dieser Abmachungen schicken Sie mir nur 200 Bogen zum Preise von 15 M. das Hundert, während für 1000 Bogen ein Preis von 11 M. das Hundert vereinbart wurde.

Der von mir erteilte Auftrag ist in meinem Beisein von Ihrem Angestellten niedergeschrieben worden, sodaß ein rechtsgültiger Kauf vorliegt. Ich bitte Sie deshalb mir die fehlenden 800 Bogen nachzuliefern.
Kleinhändler

Antwort hierauf:

Sie haben mit einem unserer Lehrlinge verhandelt, der keine Berechtigung hat, über unser Lager zu verfügen. Nach Vorlegung Ihrer Bestellung dem Chef gegenüber hat dieser entschieden, Ihnen nur 50 Bogen jeder Sorte zu senden, um unserer langjährigen treuen Kundschaft auch noch etwas zu sichern. Wir halten uns nicht verpflichtet, Leuten, die früher wenig oder garnicht von uns gekauft haben, zur Aufstapelung von Waren zu verhelfen. Was den Preis anbetrifft, befinden Sie sich im Irrtum. Ob Ihnen unser Lehrling einen Preis gemacht hat, wissen wir nicht; er bestreitet es. Der Lehrling fragte nach dem Preise und wurde ihm solcher von 150 M. für 1000 Bogen genannt. Wir bitten Sie, uns die gesandten je 50 Bogen gemustert Tauen sowie die Rolle Pergament unfrei zurückzusenden.
Großhandlung

Bin ich mit meiner Forderung auf Lieferung der bestellten 1000 Bogen zum vereinbarten Preise von 11 M. für 100 Bogen im Recht? Ich hatte gleiches Tauenpapier etwa 5 Minuten vorher bei einer anderen Großhandlung zu 12 M. gekauft.

Ich bin der Ansicht, daß ich als Käufer nicht nötig habe, mich zu vergewissern, ob und wie weit der Verkäufer berechtigt ist, mir die gewünschte Ware zu verkaufen, besonders wenn der Kauf im Geschäftslokal des Verkäufers erfolgt.
Kleinhändler

Antwort unseres rechtskundigen Mitarbeiters: Nach § 56 HGB. gilt derjenige, der im Laden oder in einem offenen, d. h. für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Wenn der hier in Rede stehende Kaufvertrag in einem Warenlager in diesem Sinne geschlossen ist, so ist er als rechtsgültig anzusehen. Ob der Angestellte Lehrling und ob er zum Abschlusse von Kaufverträgen ermächtigt war, ist dem Fragesteller gegenüber gleichgültig. Dieser kann auf Grund der gesetzlichen Vorschrift auf Erfüllung des Vertrages so, wie er mit dem Angestellten geschlossen ist, bestehen. Anders ist die Rechtslage, wenn dem Fragesteller bekannt oder erkennbar war, daß der Angestellte zu Verkäufen nicht ermächtigt war, oder wenn es sich nicht um ein offenes Warenlager oder wenn es sich um ein für dasselbe ungewöhnliches Kaufgeschäft gehandelt haben sollte. (Anmerkung des Schriftleiters: Das Kontor einer Großhandlung ist einem offenen Warenlager nicht ohne weiteres gleich zu erachten. Eine Pflicht der Großhandlung, die Abmachungen ihres Lehrlings gutzuheißen, liegt nicht ohne weiteres vor, und ihr Bestreben, das Hamstern zu erschweren, gibt ihrem Vorgehen unter den heutigen Umständen eine gewisse moralische Berechtigung)

Kohlepapiere

[7732

Schreibmaschinendurchschlagpapiere

August Ernst Rauch

Papiere en gros Cöln Venloer Strasse 23

Der volle Ersatz für Löschpapier gefunden!

Dauerlöscher „Alabastra“

Das ewige Löschblatt ohne Löschpapier!

D. R.-G.-M. und in allen neutralen Staaten z. Patent angemeldet
Der Dauerlöscher ist berufen, das täglich teurer und schlechter werdende Löschpapier vollständig zu ersetzen.
Aus einem Stück gepresst

In allen Städten Bayerns, Württembergs, Badens und der Provinz Pommern suche ich Verbindung mit guten Firmen oder Grossisten. Der Artikel findet überall spielend leicht Absatz.

Wer ihn sieht, ist Käufer! — Guter Verdienst! 7977

Einzelmuster frei gegen Einsendung von M. 2,50

Fordern Sie Angebot unter Angabe der benötigten Menge

Otto Handke, Jena, Kernbergstr. 12

Fernruf Nr. 198 : : Postscheckkonto Nr. 22137 in Leipzig